Prüfkatalog

Elektronisches Ticketing in Kinokassensystemen

Stand: Okt 26

I. Allgemeine Grundlagen

Die Abrechnungskontrolle ist ein eigenständiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb von AllScreens, der organisatorisch und funktional von der Verbandstätigkeit getrennt ist und als auditähnlicher Prüfbereich unabhängig agiert; sie führt Prüfungen im Auftrag der Filmförderungsanstalt (FFA) sowie auf Grundlage von Beauftragungen durch Filmverleiher durch.

Hierzu führt die Abrechnungskontrolle systematische Prüfungen durch, die in Methodik und Tiefe den Standards einer wirtschaftsprüfungsnahen Prüfungstätigkeit entsprechen. Gegenstand dieser Prüfungen sind insbesondere:

- die ordnungsgemäße Erfassung sämtlicher Tickettransaktionen,
- die korrekte Ableitung der Abrechnung gegenüber Filmverleihern,
- die zutreffende Ermittlung der Filmabgabe gegenüber der FFA sowie
- die Konsistenz zwischen Kassensystemdaten, Abrechnungen und gemeldeten Umsätzen.

Die Abrechnungskontrolle arbeitet dabei datenbasiert und systemgestützt. Grundlage der Prüfung sind insbesondere maschinenlesbare Transaktionsdaten aus den eingesetzten Kinokassensystemen. Ziel ist es, eine revisionssichere, vollständige und prüffähige Abbildung aller abrechnungsrelevanten Geschäftsvorfälle sicherzustellen.

Zur Gewährleistung dieser Anforderungen hat AllScreens in Abstimmung mit Branchenvertretern einen verbindlichen Anforderungskatalog für elektronische Kinokassensysteme entwickelt. Dieser berücksichtigt insbesondere:

- handelsrechtliche Vorschriften der §§ 238, 239 und 257 HGB,
- steuerrechtliche Vorschriften der §§ 145 bis 147 AO,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoBD),
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1),
- den Prüfungsstandard IDW PS 880 zur Prüfung von Softwareprodukten,
- sowie die Vorgaben der DSGVO.

Im Rahmen eines Dienstvertrages führt AllScreens darüber hinaus auf Grundlage der §§ 146 ff. Filmförderungsgesetz (FFG) die systematische Kontrolle der gesetzlichen Filmabgabe im Auftrag der Filmförderungsanstalt (FFA) durch.

Der vorliegende Prüfkatalog definiert die technischen und prozessualen Mindestanforderungen an Kinokassensysteme, um eine ordnungsgemäße, transparente und prüffähige Abrechnung sicherzustellen.

II. Chancen digitaler Kinokassensysteme

Die verpflichtende Ausgabe von Papiertickets mit SPIO-Siegel soll durch den Einsatz revisionssicher standardisierter digitaler Kinokassensysteme obsolet werden, wobei die entsprechenden Transaktionen als Ticketdatensatz in den Auswertungen (siehe Kap. VIII) abzubilden sind.

Erhalten bleibt dabei das Interesse der Verleiher und der FFA an der Transparenz der Abrechnung und der Ableitung dieser Abrechnung aus dem EDV-Kinokassensystem.

III. Begriffsbestimmungen und Abrechnungsvorgaben (-grundlagen) *(Reine Begriffsbestimmungen im Anhang)*

Abgrenzung von Filmen mit und ohne gesetzlicher Filmabgabepflicht

- Abgabefreie Filme
 Vorführungen von Filmen mit einer Laufzeit von bis zu 58 Minuten sind von der gesetzlichen Filmabgabe befreit. Eine entsprechende Kennzeichnung im Kassensystem – im Übrigen auch eine Abgrenzung zu filmabgabefreiem Alternativem Content - wird empfohlen.
- Filmabgabefreie Liveübertragungen („Alternativer Content - AC“)

Buchungstag

Zur Abgrenzung der einzelnen Tage dient der Kassenabschluss. Täglich ist ein Kassenabschluss durchzuführen und revisionssicher zu dokumentieren.

Nach Kassenabschluss sind für den abgeschlossenen Buchungstag keine Ticketverkäufe, Stornierungen oder sonstige Anpassungen oder Veränderungen der gebuchten Tickets mehr möglich. Das System bietet die Möglichkeit, einen automatischen Kassenabschluss einzustellen, der ausgelöst wird, wenn bis zu einem gewissen Zeitpunkt (z.B. 04:30 Uhr) kein manueller Kassenabschluss erfolgte. Mit dem Kassenabschluss sind keine Änderungen an den verleihabrechnungsrelevanten und FFA-abgaberelevanten Transaktionen des jeweiligen Buchungstags mehr möglich.

Für die Abrechnungspflicht der Besucher/Umsätze am Tag X in einem Kino sind die Vorverkäufe I sowie die Tagesverkäufe relevant. Abrechnungstag gegenüber dem Verleih und der FFA ist der Tag des Besuchs.

Im Anschluss an die korrekte Erfassung aller Buchungen wird manuell oder automatisch der Tagesabschluss ausgelöst.

Nachträgliche Änderungen durch Notfallkarten werden nachvollziehbar dokumentiert.

Siehe dazu Kap. IV, Nr. 3 Notfallnummernkreislauf

Vorverkauf

Ausgehend von einem Tag X wird im Nachfolgenden unterschieden zwischen Vorverkäufen vor dem Tag X für den Tag X (Vorverkauf I), Tagesverkäufen am Tag X, sowie Vorverkäufen am Tag X für Folgetage X + n (Vorverkauf II). Für die Abrechnungspflicht der Besucher/Umsätze am Tag X in einem Kino sind die Vorverkäufe I sowie die Tagesverkäufe relevant.

Verkäufe über Plattformen von Dritten sind ausschließlich über dokumentierte Schnittstellen des Kinokassensystems abzuwickeln.

Abrechnungstag gegenüber dem Verleih und der FFA ist der Tag des Besuchs. Durch einen Kassenabschluss vor oder nach 23:59 Uhr können Tickets dem nächsten oder dem vergangenen Buchungstag zugeordnet werden.

Vorverkaufsgebühren

Das EDV-Kinokassensystem ermöglicht das Festlegen einer Vorverkaufsgebühr, die bei Tickets zum Ticketpreis (EVP) addiert werden kann. Ein Aufschlag in Form einer Vorverkaufsgebühr (Ticketpreis + Vorverkaufsgebühr = 110 %) wird branchenüblich seitens der Verleiher und der FFA nicht als abrechnungspflichtig betrachtet, sofern er 10% des Ticketpreises nicht übersteigt.

Erfolgt der Ticketverkauf über eine Schnittstelle eines Drittanbieters, darf die Vorverkaufsgebühr nur einmal, entweder vom Kinobetreiber oder vom Drittanbieter, erhoben werden.

Die erhobene Gebühr wird im Kassensystem revisionssicher im Ticketdatensatz hinterlegt und entsprechend den Reporting-Vorgaben ausgewiesen. Siehe Kap. VIII.

Wird eine Vorverkaufsgebühr als Aufschlag auf den Ticketpreis erhoben, ist sie auf dem Ticket auszuweisen.

Vorverkaufsgebühren bei Flatrates

Bei der Online-Ausgabe von Flatrate-Tickets kann keine Vorverkaufsgebühr vom Ticketpreis abgezogen werden. Ein Mindestabrechnungspreis gilt als vereinbart.

Zuschläge (Splitting)

Beim Einsatz bspw. von 3D-Filmen oder dem Verkauf von Leistungspaketen (Film plus Zugabe) kann es zu Abweichungen zwischen dem Endverbraucherpreis (EVP) und dem Verleihabrechnungspreis (VAP) kommen. Es können des Weiteren unterschiedliche VAPs je Preiskategorie bestehen, d.h. unterschiedliche VAPs bei gleichem EVP bestehen.

Sofern im Kinokassensystem die Abrechnungsgrundlage der einzelnen Preiskategorien gegenüber dem Verleih modifiziert werden kann (bspw. bei 3D Änderung von vollständiger Abrechnung zu teilweiser Abrechnung kombiniert mit Abzug eines Festbetrags), müssen Änderungen im System revisionssicher protokolliert werden.

Die im Folgenden aufgeführten Zuschläge zum regulären Eintrittspreis sind als Nettoumsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten zu qualifizieren und unterliegen danach der gesetzlichen Filmabgabepflicht. Ist der Zuschlag verpflichtend zu zahlen, dann unterliegt der Umsatz der Abgabe- und Abrechnungspflicht.

Abgabe- und Abrechnungspflichtige Preisbestandteile

Technikgetriebene Zuschläge

- Sitzplatzbezogen, gilt nur für einige Sitze im Saal
 - D-Box-Motion-Seats
 - Thunderbox
- Saalbezogen, gilt für jeden Sitzplatz im Saal
 - Dolby Atmos
 - Isens

Technikgetriebene Zuschläge, die zusätzlich zum regulären Eintrittspreis für besondere Sitzplätze/Säle entrichtet werden müssen, damit der Zugang zu der jeweiligen Vorstellung gewährt wird, unterliegen der Abgabe- und Abrechnungspflicht.

Servicegetriebene Zuschläge

- Sitzplatzbezogen, gilt nur für einige Sitze im Saal
 - Sitzplatzbereiche mit Service am Platz
 - Servicebereiche in einem Saal
- Saalbezogen, gilt für jeden Sitzplatz im Saal
 - Premiumkinos
 - First Class Säle

Servicegetriebene Zuschläge sind analog der 3D-Zuschläge zu sehen. Es besteht nicht die Möglichkeit, eine Eintrittskarte ohne Aufpreis zu erwerben.

Filmspezifische Zuschläge

- Blockbuster Zuschläge
- 3D-Zuschlag

Ist der Zuschlag verpflichtend zu zahlen, dann unterliegt der Umsatz der Abgabe- und Abrechnungspflicht.

Gutscheine

Bei Verkauf und Abrechnung von Gutscheinen der Kinobetreiber wird zwischen Wertgutscheinen und Sachgutscheinen unterschieden. Hinsichtlich beider gilt, dass sie bei Einlösung für Filme in die Verleihabrechnungen einfließen und jeder Kunde bei der Einlösung ein Ticket erhält.

Sachgutscheine für Filmvorführungen sind Gutscheine mit einem Festpreis ausschließlich für einen oder mehrere Kinobesuche. Sachgutscheine werden unterschiedlich verwendet, bspw. für Geschäftskunden (B2B), für Endverbraucher oder als Bestandteil von Kombipaketen (Bundles).

Sachgutscheine sind transparent und revisionssicher als Datensatz im Kassensystem unter Angabe der Preiskategorie, des Gutscheinabgabepreises EVP und des Gutscheinabrechnungspreises VAP zu hinterlegen.

Wenn ein Sachgutschein mehrere Eintritte enthält, dann muss die Summe der Gutscheinabrechnungspreise dem Gutscheinabgabepreis entsprechen.

Die Bezeichnung des Gutscheins und der Gutscheinabrechnungspreis sind im Kassensystem, auf dem Ticket für den Kunden und der Spielfilmabrechnung (Gutschrift für den Verleiher) gleichlautend zu verwenden.

Die Einlösung von Sachgutscheinen ist im Kassensystem unter Verwendung des festgelegten Datensatzes zu dokumentieren.

Besonderheit: soll z.B. ein 2D-Sachgutschein für einen 3D-Film verwendet werden, ist sicherzustellen, dass die wertentsprechende Zuzahlung auf dem Ticket ausgewiesen, zum Gutscheinabrechnungspreis hinzugefügt und mit dem Verleiher abgerechnet wird. Weiterhin ist sicherzustellen, dass der Filmförderungsanstalt die abgabepflichtigen Anteile des Gutscheinpreises sowie der Zuzahlung gemeldet werden.

Wertgutscheine sind Gutscheine mit einem festen Euro-Gegenwert, die wie Bargeld verwendet und im Kinoobjekt für unterschiedliche Dienstleistungen (Kinoticket, Concessions) eingesetzt werden. Diese Wertgutscheine werden bei Ticketkäufen 1:1 auf den tagesaktuellen Ticketpreis der jeweiligen Veranstaltung angerechnet.

Jeder Kunde erhält beim Einlösen des Wertgutscheins für den Besuch einer Filmvorstellung ein Kinoticket mit der tagesaktuellen Preiskategorie. Die Höhe des Preises kann dabei von verschiedenen Faktoren abhängig sein: z.B. vom jeweiligen Film, Besuchstag, Besuchszeit, Saal- und Sitzplatzbezogene Preiskategorien und den Käufern. Dieser tagesaktuelle Preis ist äquivalent zu dem Ticketpreis, der beim Abverkauf mit Bargeld verlangt wird. Wertgutscheine, die für Kinotickets eingelöst werden, werden nicht als eigene Kategorie in der Spielfilmabrechnung ausgewiesen, sondern finden sich in den üblichen Preiskategorien wieder.

Anmerkung zu Bundles: Bundles sind Kombigutscheine, wie z.B. Filmdosen, in denen unterschiedliche Kinodienstleistungen wie Wertgutscheine für Kinotickets oder sonstige Leistungen, Sachgutscheine für Kinotickets oder sonstige Leistungen oder sonstige Leistungen zusammengefasst sind.

In einem Bundle verwendete Gutscheine müssen im Kassensystem wie unter Punkt Sachgutscheine bzw. Wertgutscheine erläutert hinterlegt werden. Der Verkaufspreis eines Bundles ist nicht als EVP für einzelne Bestandteile zu verwenden.

Die Einlösung eines Gutscheins durch die Ausgabe einer Freikarte stellt nicht nur einen klaren Verstoß gegen die Bezugsbedingungen dar, sondern ist auch strafrechtlich relevant.

Die Nachbelastung erfolgt analog zu der Freikartenregelung.

Die Einlösung eines Gutscheins durch die Ausgabe einer Eintrittskarte mit einem geringeren Wert als dem tatsächlichen Gutscheinwert ist eine Schädigung zu Lasten der Verleihfirmen und wird von der AK nachbelastet. Kriterium der Nachbelastung ist die Differenz zwischen dem Wert des Gutscheins und dem niedrigeren Wert der ausgegebenen Eintrittskarte.

Die Einlösung des Gutscheins in ein Ticket ist verbindlich und wird regelmäßig von AK-Mitarbeitern überprüft. Aus steuerrechtlichen Gründen ist eine Verbuchung der Gutscheinverkäufe und der Gutscheineinlösungen zwingend erforderlich.

Die Handhabung eines Restguthabens ist vom Theaterbetreiber zu organisieren bspw. in Form von Barauszahlung, neuer Gutscheine oder Reduktion des Gutscheinwertes.

Flatrate

Für Flatrates muss im Kassensystem eine eigene Preiskategorie pro Flatrate-Anbieter hinterlegt werden mit EVP = VAP = X € (Mindestabrechnungspreis)

Der Mindestabrechnungspreis muss mit dem Verleiher festgelegt werden.

Der Preis muss im Falle einer Flatrate nicht auf dem Ticket ausgegeben werden. Stattdessen kann das Ticket nur mit der im Kassensystem festgelegten Preiskategorie versehen werden.

Alle zusätzlich zum Mindestabrechnungspreis erhobenen Zuschläge sind auf dem Ticket auszuweisen. Siehe auch Kap. III Splitting.

IV. Ticketbezogene Vorgaben

Das Kinokassensystem stellt sicher, dass jeder Verkauf eines Tickets, inkl. elektronischer Tickets, mit Leistung und Gegenleistung revisionssicher dokumentiert wird. Alle Umsätze aus Ticketverkäufen sind dem Verleih zu melden und abzurechnen. Für die Meldung an die FFA gelten die gesetzlichen Regelungen. Gemäß § 128 FFG i. V. m. §§ 144, 145 und 146 FFG.

1. Ticketverkauf

Tickets werden über das Kinokassensystem und seine Schnittstellen an den Kinokassen, Automaten sowie über Plattformen und/oder die Internetseite bzw. das mobile Angebot des Kinos, der Kassensystemanbieter oder über die Angebote von Dritten verkauft. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und schließt andere, ggf. neue Vertriebsformen nicht aus.

Der Kinobetreiber stellt sicher, dass jeder Besucher eines Films über eine gültige physische oder digitale Zutrittsberechtigung verfügt. Bei physisch oder digital ausgegebenen Tickets sind mindestens folgende Angaben in Klarschrift anzugeben: Name des Kinoobjekts, Bezeichnung des Kinosaals, Filmtitel, Tag und Zeitpunkt der Vorstellung, Reihe und Platz (ggf. Vermerk auf Gruppenkarte) bzw. Vermerk „Freie Platzwahl“, Bezeichnung der Preiskategorie, Endverbraucherpreis gemäß Preisangabenverordnung sowie die vom Kassensystem vergebene Ticketnummer.

Das Kinokassensystem erzeugt bei jedem Verkauf (sowohl an der Kinokasse als auch bei dem Verkauf über externe/ digitale Angebote) eine Ticketnummer je Zutrittsberechtigung. Bei Mehrfachtickets wird eine entsprechende Anzahl von Ticketnummern erzeugt.

Ein nicht geprüftes Kinokassensystem bzw. Onlinedienstleister, die keine Schnittstelle zu einem verifizierten Kinokassensystem aufweisen, sind ausschließlich in Verbindung mit Kinoeintrittskarten mit dem SPIO-Siegel zu betreiben.

Erfolgt der Verkauf über eine Schnittstelle zu Drittanbietern, müssen alle genannten Ticketinformationen übermittelt werden.

Das System muss die Möglichkeit bieten, über Schnittstellen verkaufte Tickets am Einlass prüfen zu können. Siehe dazu auch Kap. IV Nr. 4 Einlass.

2. Mehrfachtickets

Für Mehrfacheintritte vergibt das System je Vorführung und Besucher eine Ticketnummer (z.B. Triple- Feature = drei Ticketnummern). Mehrere Ticketnummern können in einem Ticket dargestellt werden: ein Multimovie-Feature aus drei Teilen würde dann ein Ticket/einen Ausdruck, aber je eine individuelle (und insgesamt drei) Ticketnummern im System erzeugen.

		Filme	
		1	2+
Besucher	1	Ticket (1 Ticketnummer)	Multimovie-Ticket (n Ticketnummern)
	2+	Gruppenticket (m Ticketnummern)	Multimovie-Gruppenticket (m x n Ticketnummern)

3. Umsetzung der internen Nummerierung

Jedes Kinokassensystem vergibt und speichert für das gesamte Kinoobjekt eine fortlaufende Ticketnummer je Zutrittsberechtigung (inkl. bei Tickets mit EVP und VAP von EUR 0,-), unabhängig davon ob später oder zeitgleich ein Papierausdruck erfolgt oder ein e-Ticket ausgegeben wird.

Die Ticketnummer muss auf dem Ticket ausgewiesen werden; dies kann in codierter Form erfolgen. Bei Mehrfachtickets muss nur die erste vergebene Ticketnummer ausgewiesen werden.

Der Nummernkreislauf der Ticketnummern wird pro Kinoobjekt mind. siebenstellig angelegt und springt nach Erreichen der höchsten Zahl automatisch zurück auf 0.000.001. Der Nummernkreislauf muss vom System automatisch erzeugt werden und darf nicht editierbar sein.

Jedes verkaufte Ticket, unabhängig vom Verkaufskanal, gilt als validiert und muss am Einlass über eine angemessene Zugangskontrolle geprüft werden.

Notfallnummernkreislauf: Neben dem normalen Ticketnummernkreislauf muss ein weiterer siebenstelliger Nummernkreislauf vorgehalten werden. Die Verwendung erfolgt nur für den Fall einer Buchung von Tickets für einen bereits durch Tagesabschluss abgeschlossenen Buchungstag. Der Nummernkreislauf darf durch den Benutzer nicht editierbar sein.

Die Verwendung des Notfallnummernkreislaufs ist nur nach schriftlicher Freigabe der Abrechnungskontrolle möglich.

Siehe dazu auch Kap. IV, Nr. 8 Stornierungen

Das System speichert die betroffenen Ticketdatensätze revisionssicher und garantiert eine Ausgabe in den maschinenlesbaren Files, siehe Kap. VIII, Nr. 1.

Sollte systemseitig oder händisch ein Kassenabschluss durchgeführt worden sein, bevor die Nachbuchung erfolgte, muss eine Freigabe der Abrechnungskontrolle eingeholt werden.

4. Einlass

Der Kinobetreiber hat angemessene Zugangskontrollen durchzuführen. Auf die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes wird hingewiesen.

Jedes verkaufte Ticket, unabhängig vom Verkaufskanal, gilt als validiert und muss am Einlass über eine angemessene Zugangskontrolle geprüft werden.

Bei einer erneuten Verwendung desselben Tickets an einer Einlassstelle hat das System einen Hinweis auf die bereits erfolgte Einlasskontrolle auszugeben.

5. Notfallkarten

Bei einem Ausfall des Systems sind Ersatzkarten auszugeben. Mit einer Nachbuchungsfunktion im System müssen diese Ersatzkarten nach Wiederherstellung im Notfallnummernkreislauf erfasst werden.

Siehe dazu Kap. IV Nr. 3 Interne Nummerierung.

6. Freikarten

Freikarten sind Eintrittskarten, für die weder vom Besucher noch von einem Dritten eine Zahlung geleistet wird und deren EVP und VAP jeweils 0,00 € betragen.

Zuschlag: Wird zu einer Freikarte zusätzlich ein Zuschlag gezahlt (z. B. einer der in Kapitel III [Splitting] genannten Zuschläge), handelt es sich nicht mehr um eine Freikarte, da EVP und/oder VAP dann ungleich 0,00 € sind. Solche Tickets sind im System nicht als Freikarte zu markieren; die gezahlten Zuschläge und die zugehörigen Besuchszahlen unterliegen den Abrechnungs- und Meldepflichten gegenüber Filmverleih und FFA.

Bartering-Geschäfte: Sofern „Freikarten“ für Gegenleistungen zur Verfügung gestellt werden, handelt es sich um einen tauschähnlichen Umsatz („Bartering“). Das zur Verfügung gestellte Kartenkontingent im Bartering-Geschäft stellt keine „Freikarten“ dar, sondern eine geldwerte Gegenleistung, die der Abgabepflicht unterliegt! Diese geldwerte Gegenleistung ist als (kalkulatorischer) Nettoumsatz bei der Abrechnung ggü. der FFA zugrunde zu legen. Die ausgegebenen Tickets dürfen nicht EVP und VAP 0,00 € ausweisen, sondern müssen im Kassensystem mit einem entsprechenden Wert hinterlegt sein.

7. Online-Tickets

Online-Tickets sind Tickets, die nicht an physischen Vorverkaufsstellen, PoS-Kassen oder Automaten innerhalb des Kinogebäudes gekauft wurden, sondern über einen eigenen oder von Dritten betriebenen Online-Shop.

Bei Online-Tickets gilt ein Zuschlag auf den Ticketpreis von max. 10 % als nicht abrechnungspflichtig gegenüber der FFA. Siehe dazu Kap. III, Vorverkaufsgebühren.

8. Stornierungen

Einmal verkaufte Eintrittskarten dürfen nur durch einen Storno je Karte ausgebucht werden.

Eine Stornierung ist nur dann gegeben, wenn eine Rückabwicklung der Zahlung durch den Kunden veranlasst wird.

Das System dokumentiert Stornierungen revisionssicher. Dem entsprechenden Ticketdatensatz wird ein Stornozeitpunkt (Datum und Uhrzeit) hinzugefügt. Der Datensatz bleibt vorhanden und wird im Reporting ausgegeben. (siehe Kap. VIII, Nr. 1)

Nach erfolgtem Tagesabschluss ist eine Stornierung nur nach schriftlicher Freigabe der Abrechnungskontrolle möglich.

9. Saalmiete mit Filmvorführung / Sonderveranstaltungen im Kino

Bei exklusiver Raumnutzung für Filmvorführungen (aus aktuellem Programm oder Archiv) gilt Abgabepflicht.

Hierbei entspricht der Paketpreis den Ticketeinnahmen (ggf. sind Bewirtungskosten abzuziehen). Der Paketpreis (Saalmiete + ggf. zusätzlicher Aufpreis pro Person) ist die Abgabebasis, die für die Filmabgabeerhebung ggü. FFA und die Abrechnung mit dem Verleih zugrunde zu legen ist.

Ein Kino vermietet für eine Sonderveranstaltung zu einem Film an ein Unternehmen. Die Einnahmen (Festpreis oder Einnahmen aus dem Ticketverkauf zu Sonderpreisen) sind die Abgabebasis für die Filmabgabeerhebung und sind gegenüber dem Filmverleih und der FFA abrechnungs- und meldepflichtig.

V. Grundsätzliche Anforderungen an die Softwaresicherheit

1. Differenzierung von Zugriffsberechtigungen

Die Kinokassensysteme sollen die Einhaltung der Funktionstrennung durch die Vergabe von Benutzerkennungen, Passwörtern und Zuordnung von Berechtigungen unterstützen. Hierbei sollten die folgenden systemseitigen Funktionen vorhanden sein:

- Protokollierung von Zugriffen und Benutzerkennung,
- Nichtanzeige von Passwörtern,
- Periodische Änderung von Passwörtern,
- Ausschluss trivialer Passwörter, wobei auf Anforderungen der Hardware wie beispielsweise Kassentastaturen ohne Unterstützung von Sonderzeichen Rücksicht z.B. in Form einer Mindestlänge genommen werden kann,
- Systemreaktionen bei unberechtigten Zugriffen, bspw. die Sperrung eines Accounts nach dreimaliger Falscheingabe mit Erfordernis der Freigabe durch einen Administrator sowie
- Rollenspezifische Zuordnung von Berechtigungen/Profilen

Es obliegt grundsätzlich den Kinobetreibern, durch Nutzung der systemseitigen Funktionen und organisatorischer Abläufe ein angemessenes Kontrollsystem umzusetzen.

2. Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren

Die vorgesehene Systemarchitektur der Kinokassensysteme (Anwendung, Datenbank, Systemsoftware) soll es ermöglichen, dass ein Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren implementiert werden kann. Aufgrund der

Implementierungsabhängigkeit der Sicherungsfunktionalität obliegt es jedoch den Kinobetreibern, hierfür angemessene Maßnahmen zu treffen.

3. Programmentwicklung, -wartung und -freigabe

Die initiale Programmentwicklung der Kinokassensysteme soll gemäß einem angemessenen Entwicklungsverfahren erfolgen.

Um bei der Softwareentwicklung den Anforderungen gerecht zu werden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Ein angemessener Prozess und die Einhaltung dessen Richtlinien zum Qualitätsmanagement;
- Normierungen und Namenskonventionen für die Programmierung und die Dokumentation;
- Toolunterstützung für das Design und die Realisierung der Kinokassensysteme;
- Funktions- und Integrationstests sollten in einer separaten Testumgebung durchgeführt werden.
- Testgegenstand, Art und Umfang der Testfälle und die Dokumentation und Archivierung der Testergebnisse sind festzulegen.
- Die Freigabe der Kinokassensysteme für den produktiven Einsatz hat durch einen formalen Vorgang der Akzeptierung der Testergebnisse und der Systemgestaltung zu erfolgen (AllScreens Verifizierung).

Die Ausgestaltung ist dem Softwareunternehmen überlassen, jedoch ist das Vorgehen entsprechend den genannten Punkten festzuhalten und zu beschreiben.

Bei der Weiterentwicklung der Kinokassensysteme sollten ebenfalls die zuvor genannten Kontrollschritte und Qualitätssicherungsprozesse eingehalten werden. Des Weiteren sollte eine angemessene Release-Strategie sowie eine kalendarische Release-Planung implementiert werden.

Die Kinokassensysteme dienen auch der Unterstützung der Sicherstellung der Programmidentität sowie der Nachvollziehbarkeit von Änderungen und Versionsführung. Die tatsächlich eingesetzte Version des Verarbeitungsverfahrens bestimmt der Kinobetreiber im Rahmen der individuellen Ausprägung und Weiterentwicklung des Systems. Insofern obliegt es den Kinobetreibern, die Dokumentation der im Zeitablauf eingesetzten Versionen des Abrechnungsverfahrens zu gewährleisten.

VI. Grundsätzliche Anforderungen an die Dokumentation

Voraussetzung für die Nachvollziehbarkeit des Abrechnungsverfahrens ist eine ordnungsgemäße Verfahrensdokumentation, die die Beschreibung aller zum Verständnis der Rechnungslegung erforderlichen Verfahrensbestandteile enthalten muss. Die Verfahrensdokumentation besteht aus der Anwenderdokumentation und deren technischen Systemdokumentation sowie der Betriebsdokumentation.

Es obliegt jedoch den Kinobetreibern die Vollständigkeit und den Informationsgehalt der Verfahrensdokumentation zu gewährleisten. Daher ist die vom Hersteller mitgelieferte Dokumentation grundsätzlich vom Anwender in dem Maß zu ergänzen, wie die Verarbeitung der Software von vor- und nachgelagerten Arbeitsabläufen beeinflusst wird und anwenderindividuelle Veränderungen oder Einstellungen von

Abrechnungsrelevanz vorgenommen werden.

Abrechnungsrelevante Unterlagen sind gemäß § 257 HGB für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren. Zu den aufbewahrungspflichtigen Unterlagen zählen nach § 257 Abs. 1 Nr. 1 HGB auch die zum Verständnis des Abrechnungsprozesses erforderlichen Unterlagen. Hierzu zählen auch die obengenannte Verfahrens-, System- und Betriebsdokumentation.

Die maschinenlesbaren Files (siehe Kap. VIII, Nr. 1) müssen auch elektronisch exportierbar sein. Das Format des Exports wird gemeinsam mit dem jeweiligen Kassensystemhersteller festgelegt.

Wechsel des Kassensystems

Wechselt ein Kunde zu einem anderen Kassensystemanbieter, ist eine vollständige Dokumentation der noch innerhalb der 10-Jahres-Frist liegenden Zeiträume zu erstellen und vom Kinobetreiber für eine Prüfung der Abrechnungskontrolle vorzuhalten.

VII. Anforderungen an programmierte Verarbeitungsregeln

Folgende Grundsätze sind bei programmierten Verarbeitungsregeln zu beachten:

- Hinsichtlich der Vollständigkeit der Abrechnungen der Kinotickets der unterschiedlichen Vertriebskanäle: Applikationskontrollen
- Durchlaufende Nummerierung, sichergestellt durch eine automatische Vergabe der Nummern durch das System; das System muss gleichzeitig unterbinden, dass Belegnummern übersprungen werden
- Anwendern obliegt die regelmäßige Überprüfung auf Lücken in der Belegnummerierung, z.B. durch einen manuellen Abgleich der Startnummer und einen monatlichen Abschluss mit Überprüfung der Belegnummern
- Einrichtung Nummernkreise
- Begrenzung der Berechtigung zur Änderung von Nummernkreisen und Protokollierung erfolgter Änderungen
- Berechtigung zur Eingrenzung von Personen, die manuelle Buchungen durchführen können,
- Loggingfunktionen (wer hat Ticketbuchungen gelöscht/storniert), insbesondere für bestimmte Nutzergruppen wie Administratoren, Super-User, Notfall-Nutzer bzw. die Änderung abrechnungsrelevanter Sachverhalte wie Splitting, Aufschläge, Gebühren, usw.
- Unterstützung bei der Prüfung von Schnittstellen
- Richtigkeit der Ticketpreise sowie Vorverkaufs- und weiterer Gebühren: Mögliche Applikationskontrollen
- Berechtigung zur Eingrenzung von Personen, die Ticketpreise sowie Vorverkaufs- und weitere Gebühren pflegen dürfen.
- Periodengerechte Abbildung der Ticketverkäufe (tagesgenaue Erfassung).

VIII. Dokumentation

Wenn das Kino aus dem System heraus Tickets für Veranstaltungen verkauft, die nicht mit dem Verleih oder der FFA abzurechnen sind, so sind die Besuche dennoch im System als Datensatz revisionssicher so zu dokumentieren, dass die Prüfung der übrigen Veranstaltungen vollständig möglich ist.

Das System stellt verpflichtend nur im Vertrags- und Abrechnungsverhältnis mit den Filmverleihern und der FFA relevante Daten dar. Konkret müssen Buchungen und Umsätze der Gastronomie (wenn über dasselbe System wie Ticketverkäufe abgewickelt) oder interne Buchungen wie Kassendifferenzen oder Umbuchungen, die nicht im Zusammenhang mit Ticketverkäufen und deren Verwaltung stehen, nicht dargestellt werden. Es muss möglich sein, personenbezogene Daten zu anonymisieren. Die Abrechnungskontrolle fragt grundsätzlich keine personenbezogenen Daten für die Auswertung von Ticketkäufen oder Revisionen ab.

1. Definition - maschinenlesbare Files

Um eine korrekte und transparente Auswertung durch die Abrechnungskontrolle zu gewährleisten, bietet das Kassensystem die Möglichkeit, alle Ticketdatensätze für einen durch die AK pro zu definierenden Zeitraum in Form von z. B. CSV oder einer Schnittstelle auszugeben.

Die Files enthalten folgende Daten pro Ticketdatensatz:

Deutsch	English	Datentyp	Beschreibung
TicketID	TicketID	String	Eindeutige Ticketnummer
FortlaufendeNrProCenter	TicketIDPerCenter	String	Ticketnummer pro Center, wenn vorhanden
Eintrittscode		String	Fasst Ticketkäufe zusammen
Rechnungsnummer	InvoiceNo	String	
Kasse	POSSystem	String	Kassenbezeichnung: Web, Kasse 1, …
TicketTyp	TicketType	String	Erwachsene, Ermäßigt, …
Platzkategorie	Category	String	Parkett, Loge, …
VAP	VAP	Integer (Cent)	
EVP	EVP	Integer (Cent)	
Freikarte	FreeTicket	Bool (1/0)	Nur 1 wenn EVP und VAP = 0,00 €
Spielsaal	ScreenName	String	Nummer/Name tatsächlicher Vorstellungssaal
FFANrSaal	ScreenFFANo	String	FFA Nr. tatsächlicher Vorstellungssaal
SaalZurKaufzeit	ScreenNameAtBuy	String	Nummer/Name geplanter Vorstellungssaal
FFANrSaalZurKaufzeit	ScreenFFANoAtBuy	String	FFA Nr. geplanter Vorstellungssaal

3D	3D	Bool (1/0)	
Atmos	Atmos	Bool (1/0)	
OV	OV	Bool (1/0)	Originalvertonung
CenterVorstellung	CenterShow	String	Kinoname in dem Vorstellung stattfinden soll
FFANrCenterVorstellung	CenterShowFFANo	String	Kino FFA Nr. in dem Vorstellung stattfinden soll
CenterVerkauf	CenterSale	String	Kinoname in dem Ticket gekauft wurde
FFANrCenterVerkauf	CenterSaleFFANo	String	Kino FFA Nr. in dem Ticket gekauft wurde
CenterStorno	CenterStorno	String	Kinoname in dem storniert wurde
FFANrCenterStorno	CenterStornoFFANo	String	Kino FFA Nr. in dem storniert wurde
StornoZeit	StornoAt	Datetime (CET/CEST, 2022-04-18 16:00)	Leer wenn kein Storno
VorstellungsZeit	ShowAt	Datetime (CET/CEST, 2022-04-18 16:00)	
ValidierungsZeit	ValidatedAt	Datetime (CET/CEST, 2022-04-18 16:00)	Leer wenn noch nicht validiert/No-Show, Bei POS = Kaufzeitpunkt
Multievent	Multievent	Bool (1/0)	
Film	Title	String	Filmtitel
Filmlaenge	TitleLength	Integer (Minutes)	
AC	AC	Bool (1/0)	Alternativer Content
Spielwoche	Playweek	Integer	
Rentrakcode	Rentrakcode	String	
Verleiher	Distributor	String	Name
Kaufzeit	BoughtAt	Datetime (CET/CEST, 2022-04-18 16:00)	
TagesabschlussZeit	DayCutOffTime	Datetime (CET/CEST, 2022-04-18 16:00)	
GutscheinEinlösung	Voucher	Bool (1/0)	Bei Sachgutschein, keine Wertgutscheine
Gutscheinwert	VoucherValue	Integer (Cent)	Gegenwertbetrag in Cent ohne Zuzahlungen, Zuzahlungen = EVP - Gutscheinwert
Buchungsgebühr	BookingFee	Integer (Cent)	

2. Standardprüfverfahren der Abrechnungskontrolle

Abfragen der Abrechnungskontrolle für einzelne Tage (Ticketprüfung)

Die AllScreens Abrechnungskontrolle wird in regelmäßigen Abständen Ticketkäufe in Kinoobjekten im Auftrag der FFA und der AllScreens-Mitglieder durchführen. Im Anschluss erfolgt eine Abfrage der Daten des Besuchstages (Tag der Vorführung) und wenn abweichend des Kauftags des Tickets anhand einer oder mehrerer Ticketnummern im betroffenen Kino.

Der Kinobetreiber übermittelt 2 maschinenlesbare Files.

Ein File enthält alle am und vor dem Besuchstag für Vorstellungen am Besuchstag verkauften Ticketdatensätze (Alle Besucher am Tag der Vorführung).

Das zweite File enthält alle am Kauftag für denselben Tag oder für in der Zukunft liegende Tage erzeugten Ticketdatensätze (Alle am Tag des Ticketkaufs erzeugten Ticketdatensätze).

Abfragen der Abrechnungskontrolle für Zeiträume (Revision)

Die Abrechnungskontrolle führt regelmäßig Revisionen im Auftrag der FFA und der AllScreens-Mitglieder durch. Dazu wird ein Revisionszeitraum festgelegt, welcher üblicherweise 1-4 Kalenderjahre umfasst.

Es werden beim Kinobetreiber mindestens 2 maschinenlesbare Files pro Revisionszeitraum abgefragt. Im Einzelfall kann eine Abfrage von Files für kleinere Zeiträume erfolgen. Z. B. gestückelt pro Kalenderjahr.

Ein File enthält alle im und vor dem Revisionszeitraum für Vorstellungen im Zeitraum erzeugten Ticketdatensätze (Alle Besucher von Vorstellungen im Revisionszeitraum).

Das zweite File enthält alle im Revisionszeitraum für den Zeitraum oder für in der Zukunft liegende Veranstaltungen erzeugten Ticketdatensätze (Alle im Revisionszeitraum erzeugten Ticketdatensätze).

Spielfilmabrechnung (wird ersetzt durch die Vorgaben der eInvoice (ab 2027 / 2028) siehe das Dokument eInvoice Standard)

Die Erstellung und Übermittlung von Spielfilmabrechnungen erfolgt ab 2027/2028 unter Berücksichtigung des von den Branchenverbänden abgestimmten „eInvoice-Standard Kinobranche“. Dieser Standard basiert auf den gesetzlichen Vorgaben zur elektronischen Rechnungsstellung (insbesondere EN 16931) und definiert ein einheitliches Datenformat für Terminbestätigungen und Abrechnungen.

Ziel des Standards ist die durchgängige Digitalisierung und Standardisierung der Abrechnungsprozesse sowie die Sicherstellung einer konsistenten, maschinenlesbaren und prüffähigen Datenbasis zwischen Kinobetreibern und Filmverleihern.

Kinokassensysteme und nachgelagerte Abrechnungssysteme müssen in der Lage sein, die für die Abrechnung erforderlichen Daten in diesem Standard bereitzustellen bzw. zu verarbeiten.

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 19.12.2003 mit dem Steueränderungsgesetz 2003 umfangreiche Formerfordernisse an Rechnungen und Gutschriften veröffentlicht. Die Spielfilmabrechnungen, die steuerrechtlich als Gutschriften zu werten sind, unterliegen diesen Formerfordernissen. Alle Rechnungen und Gutschriften, die nicht diese Formerfordernisse erfüllen, werden von den Finanzämtern bei Betriebsprüfungen nicht akzeptiert, d.h. der Vorsteuerabzug, z. B. auf die Filmmiete wird nicht anerkannt.

Die Spielfilmabrechnung (Gutschrift) enthält Angaben über die Einnahmen des Theaterbetreibers sowie Informationen über die Kartenausgabe zu einem bestimmten Film in einer bestimmten Spielwoche. Jeder Film ist leinwandbezogen abzurechnen.

Ein Film, der z.B. über Interlock oder mehrere Kopien in einem Filmtheater auf mehreren Leinwänden ausgewertet wird, ist ebenfalls nach Leinwänden getrennt abzurechnen.

In der Spielfilmabrechnung müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Ort und Name des stationären Theaters
- sofern Mitspielorte bespielt werden, diese namentlich mit aufführen
- Wochentagangabe mit Datum
- Vorstellungsanzahl pro Tag
- Eintrittspreise
- Aufschläge, sofern gesondert erhoben
- Bezeichnungen der Preiskategorien in einem in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Sortier-System.
- Besucherzahlen pro Tag (inkl. Freikartenbesucher)
- FFA-Abgabesatz
- Mehrwertsteuersatz
- Bruttoeinnahme
- Steuernummer des Verleihs und des Filmtheaters
- Rechtlich korrekte Firmierung des Verleihes und des Filmtheaters

Weicht der EVP vom VAP ab, ist zusätzlich der Gesamtumsatz aus EVP anzugeben. Bei den ausgewiesenen Werten der Preiskategorien sind der Wert der EVP sowie der Wert der VAP anzugeben. Entspricht der EVP dem VAP, ist dies mit dem Ausdruck „Die aufgeführten Preise entsprechen den EVP inklusive MwSt.“ (und eventuell gegebenenfalls inklusive FFA-Abgabe) anzugeben.

Die Bezeichnungen der Preiskategorien und der Aufschläge müssen sowohl auf den Eintrittskarten und digitalen Tickets als auch auf allen Berichten und Spielfilmabrechnungen gleichlautend sein.

Wenn die Abrechnung über eine vom Kinokassensystem abweichende Anwendung oder einen externen Dienstleister erfolgt, erzeugt das Kinokassensystem eine vorläufige Aufstellung, die mit den übermittelten Daten übereinstimmt.

Bei einer elektronischen Übermittlung an ein weiteres System stellt das Kinokassensystem die Daten der Spielfilmabrechnung über eine Schnittstelle zur Verfügung. Hier müssen die Daten in der SFA identisch mit den Daten aus dem Kinokassensystem sein. Es müssen die genauen Preiskategorienbezeichnungen und ggf. EVP- und VAP-Preise dargestellt werden.

Monatsauswertung FFA

Für jeden Monat und je Kinoobjekt sind je Leinwand anzugeben: Anzahl der Tickets mit Filmcontent ohne Freikarten, Umsatz-Netto ohne MWST, Filmabgabesatz, Filmabgabe. Zum Abschluss sind die Gesamtwerte je Kinoobjekt anzugeben (ohne Filmabgabesatz).

Glossar und Erläuterungen

AK	Abrechnungskontrollabteilung von AllScreens. Von den Verleihern mit der Prüfung der Abrechnung beauftragt.
EVP	[Endverbraucherpreis] Vom Kunden zu entrichtender Preis, der sich ggf. auch auf Leistungspakete (Film plus Zugabe) beziehen und deshalb vom VAP abweichen kann. Endpreis im Sinne der Preisangabenverordnung (PAngV). Etwaige Vorverkaufsgebühren unterfallen nicht der Definition des EVP.
FFA(-Abrechnungspreis)	[Filmförderungsanstalt] Von der Nettoeinnahme (EVP abzügl. USt.) des Tickets ist die Filmabgabe nach FFG § 128 i. V. m. § 144 ff. auf Basis des Abgabesatzes vom Kino an die FFA abzuführen.
FFG	[Filmförderungsgesetz, vollständige Bezeichnung: Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films] Bundesgesetz, das seit 1968 Aufgaben und Struktur der Filmförderungsanstalt sowie die Erhebung der Filmabgabe an die FFA regelt. Darüber hinaus wird die Vergabe von Förderung behandelt.
Gutscheinabrechnungs-preis	Der Wert, zu dem ein Ticket mit dem Verleiher eines Films über die SFA abgerechnet wird, wenn für dieses Ticket ein Sachgutschein eingelöst wurde.
Rentrak Releasecode und Film-Code	<u>Rentrak Film-Code</u> (Eigenbezeichnung Rentrak: RENTRAK XREF TITLE NO.): eindeutige ID eines übergeordneten Filmtitels, gültig für alle Releases des Films. Beispiel: „Wolverine“ <u>Rentrak Releasecode</u> (Eigenbezeichnung Rentrak: XREF RELEASE NO.): eindeutige ID für jeweils ein Release eines Films. Beispiel: „Wolverine 3D, dt. Fassung“ D.h. einem Film können mehrere Releasecodes zugeordnet sein, jedoch immer nur ein Film-Code. Release- und Film-Codes werden von der Firma Rentrak auf Antrag der Verleiher vergeben.
SFA	[Spielfilmabrechnung] Filmbezogene Abrechnung der Besuche einer Spielwoche in einem Kinoobjekt mit dem Verleih. Mehrwertsteuer und FFA-Abgabe werden ausgewiesen.
SPIO(-Ticket)	[Spitzenorganisation der Filmwirtschaft] Von AllScreens autorisierten Druckereien hergestellte Eintrittskarten mit dem Siegel der SPIO sind immer dann zu verwenden, wenn vom Kino kein nach dem Anforderungskatalog verifiziertes Kinokassensystem eingesetzt wird.

Ticketnummer	Vom System für jedes Ticket automatisch vergebene fortlaufende Nummer (7-stellig). Beginnt nach Erreichen des höchsten Wertes wieder bei 0.000.001
VAP	[Verleihabrechnungspreis] Ticketpreis, auf dessen Grundlage die mit dem Verleih vereinbarte und in der Terminbestätigung [TB] fixierte Verleihmiete berechnet wird. Eventuelle Preisbestandteile, die in Absprache mit dem Verleih nicht abzurechnen sind, sind im Gegensatz zum EVP nicht enthalten.